

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Die nachstehende E wird in Erfüllung der Veröffentlichungsverpflichtung des Landes Liechtenstein publiziert. Der Originaltext in Englisch kann im Internet-Portal des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingesehen werden (www.echr.coe.int/echr).

Art 5 MRK

In einer Verhandlung zur Überprüfung der Untersuchungshaft stellt die fehlende Anhörung des Untersuchungsgefangenen eine Verletzung von Art 5 Abs 4 der Konvention dar.

U d EGMR 24.06.2004 über die Beschw Nr 49158.99 im Fall Frommelt gg Liechtenstein

Verfahren

1. Die Rechtssache geht auf eine Beschwerde (Nr 49158.99) gegen das Fürstentum Liechtenstein zurück, welche beim Gerichtshof nach Art 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten («die Konvention») von einem liechtensteinischen Landesangehörigen, Herrn Peter G Frommelt («der Bf»), am 29. März 1999 eingereicht wurde.
2. Der Bf, dem Verfahrenshilfe gewährt worden war, wurde durch Herrn M Kolzoff vertreten, einem in Vaduz praktizierenden Rechtsanwalt. Die Liechtensteinische Regierung («die Regierung») war durch ihren Agenten Botschafter D Ospelt, ständiger Repräsentant Liechtensteins beim Europarat, vertreten.
3. Der Bf behauptete insbesondere, dass es bei der Überprüfung seiner Untersuchungshaft zu Verfahrensmängeln gekommen sei.
4. Die Beschwerde wurde der Dritten Sektion des Gerichtshofs zugewiesen (Art 52 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Die für die Rechtssache zuständige Kammer dieser Sektion (Art 27 Abs 1 der Konvention) wurde gem Art 26 Abs 1 der Verfahrensordnung konstituiert.
5. Mit E vom 15. Mai 2003 erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für teilweise zulässig.

Sachverhalt

6. Der Bf wurde 1946 geboren.
7. Nach Anhörung des Bf ordnete der Untersuchungsrichter des LG in Vaduz am 14. August 1997 an, den Bf in Untersuchungshaft zu nehmen, unter anderem unter Verdacht der Veruntreuung und des schweren, gewerbsmäßigen Betrugs (Aktenzeichen 10 Vr 203/97). Der Untersuchungsrichter befand, dass begründeter Verdacht bestehe, der Bf habe verschiedene Personen dazu verleitet, ihm die Anlage ihres Vermögens anzuvertrauen, welches er dann mithilfe von zum Teil ausländischen Gesellschaften betrügerisch abgezweigt habe. Unter detaillierter Begründung befand der Untersuchungsrichter, dass Flucht- und Wiederholungsgefahr bestehe, sowie die Gefahr der Zeugenbeeinflussung durch den Bf. In Anbetracht der Schwere des Vergehens sei schliesslich die Haft des Bf verhältnismässig zum angedrohten Strafmass.

8. Auf Antrag des Bf führte das OG am 19. September 1997 eine Haftprüfungsverhandlung durch. An dieser Verhandlung wurde der Bf nicht durch einen Anwalt vertreten. Nach der Verhandlung ordnete das OG eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft an. Es bestätigte die vom LG geführte Begründung.

9. Am gleichen Tag lehnte das LG in Vaduz den Antrag des Bf vom 18. August ab, ihm unter Gewährung von Verfahrenshilfe einen Rechtsbeistand beizugeben. Bezugnehmend auf das Vorbringen des Bf betreffend sein Einkommen und sein Vermögen und angesichts der Tatsache, dass er sich in weiteren Verfahren durch zwei Rechtsanwälte seiner eigenen Wahl vertreten liess (Aktenzeichen 282/92), befand das LG, dass er über ausreichende Mittel zur Bezahlung seiner Verteidigung verfüge.

10. Am 10. Dezember 1997 ordnete das LG die Vertretung des Bf durch einen mittels Verfahrenshilfe bestellten Rechtsbeistand an. Es stellte fest, dass die Untersuchungen und insbesondere ein Expertengutachten, welches in der Zwischenzeit eingereicht worden war, gezeigt hatten, dass der Bf ausschliesslich vom Geld lebe, welches von den Anlegern in seinen verschiedenen Gesellschaften erlangt worden sei, und dass er daher keine Mittel habe, um einen Verteidiger zu bezahlen. Am Abend des 16. Dezember 1997 bestellte die Rechtsanwaltskammer Herrn B zum Verteidiger.

11. Am 17. Dezember 1997 führte das OG auf erneuten Antrag des Bf eine Haftprüfungsverhandlung durch.

12. Zu Beginn der Verhandlung wies der Rechtsbeistand des Bf darauf hin, dass er erst um 18 Uhr am Vorabend bestellt worden sei und daher auf zwei Stunden Besprechung mit dem Bf beschränkt gewesen sei, ohne die Gelegenheit gehabt zu haben, die umfangreiche Akte zu studieren. Das Gericht stellte fest, dass es nicht über die späte Bestellung des Rechtsbeistandes informiert worden sei und wies diesen darauf hin, dass es ihm freigestellt sei, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen, da die gesetzliche Frist von drei Tagen zu deren Vorbereitung nicht eingehalten worden sei. Der Rechtsbeistand beantragte jedoch keine Vertagung.

13. Am Ende der Verhandlung ordnete das Gericht die Aufrechterhaltung der Haft des Bf an. Es bestätigte die in den E vom 14. August und 19. September 1997 aufgeführten Begründungen.

14. Am 17. Dezember 1997 ernannte die Rechtsanwaltskammer Herrn K als im Weg der Verfahrenshilfe bestellten Rechtsbeistand.

15. Am 14. Januar 1998 wies das OG, welches in nicht öffentlicher Sitzung als Senat von fünf Richtern tagte, die Beschwerde des Bf gegen die E vom 17. Dezember 1997 zurück. Bezüglich der Rüge des Bf, er habe ungenügende Zeit gehabt, sich auf die Haftprüfungsverhandlung vom 17. Dezember 1997 vorzubereiten, stellte das Gericht fest, sein Rechtsbeistand habe auf das Recht verzichtet, eine Vertagung zu beantragen. Es gebe keine Gründe, die Gültigkeit des Verzichts anzuzweifeln.

16. Am 29. Januar 1998 beantragte die StA die Untersuchungshaft des Bf wegen der Komplexität des Falles bis auf ein Jahr zu verlängern. Der Untersuchungsrichter unterstützte diesen Antrag am 30. Januar. Dem Bf wurde keine Gelegenheit gegeben diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.

17. Am 11. Februar 1998 ordnete das OG, welches in nicht öffentlicher Sitzung als Senat von fünf Richtern tagte, an, die Haft des Bf dürfe bis zu einem Jahr dauern, dh bis spätestens 13. August 1998. Auf Grund des Verdachts gegen den Bf sowie der Fluchtgefahr und der Wiederholungsgefahr verwies das Gericht auf seine E vom 14. Januar 1998. Mit Hinweis auf § 131 der StPO, gemäss welchem die Untersuchungshaft nicht länger als sechs Monate dauern dürfe, ausser wenn die Untersuchungen besonders komplex seien, befand das OG, die gegenwärtigen Verhandlungen betrafen einen ausserordentlich komplexen Fall von Wirtschaftsverbrechen. Die zu untersuchenden Verbrechen seien von verschiedenen Mitangeklagten über vier Jahre hinweg verübt worden, zahlreiche Gesellschaften mit Verbindungen zum Ausland seien beteiligt gewesen und eine grosse Zahl von Zeugen müsse angehört werden, viele davon im Wege von Rechtshilfeersuchen. Eine Haftdauer von bis zu einem Jahr schein verhältnismässig, umso mehr, da angesichts der angedrohten Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren gem § 131 sogar eine weitere Verlängerung der Haft bis zu zwei Jahren zulässig sei.

18. Am 5. März 1998 erklärte der OGH die Beschwerde des Bf gegen die E vom 14. Januar 1998 als unzulässig.

19. Am 2. April 1998 wies der OGH, welcher in nicht öffentlicher Sitzung tagte, die Beschwerde des Bf gegen die E vom 11. Februar 1998 zurück. Bezüglich der Rüge des Bf, er sei betreffend die Anträge zur Verlängerung seiner Haft vor der E des OG nicht angehört worden, befand der OGH, mit detaillierten Hinweisen auf die Rechtsprechung des StGH, das Recht auf Anhörung könne auch eingehalten werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die E gehabt habe. Dennoch sei es ratsam in Zukunft inhaftierte Personen zu Haftverlängerungsanträgen anzuhören.

20. Am 4. September 1998 wies der StGH die Beschwerde des Bf gegen die E des OGH vom 2. April 1998 zurück. Bezüglich der Rüge des Bf, er sei vor der E vom 11. Februar 1998 nicht angehört worden, stellte das StGH fest, die StPO verlange nicht, dass eine inhaftierte Person vor einer Haftverlängerungsentscheidung angehört werden müsse. Unter diesen Umständen werde die fehlende Gelegenheit einer Stellungnahme durch die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die E geheilt. Dennoch – wie der OGH zu Recht bemerkt habe – sei es wünschenswert, eine inhaftierte Person vor der E betreffend einen Haftverlängerungsantrag anzuhören. Der StGH befand auch, sowohl der OGH wie auch das OG hätten ihre E ausreichend begründet.

21. Ebenfalls am 4. September 1998 wies der StGH die Beschwerde des Bf gegen die E des OGH vom 5. März 1998 zurück. Er befand, dass das OG zu Recht festgestellt habe, der erste Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe sei aufgrund der Tatsache zurückgewiesen worden, dass der Bf gemäss seinen eigenen Eingaben nicht mittellos gewesen

sei. Der StGH fügte hinzu, dass der Bf beträchtliches Vermögen besitze und er dies zugegeben habe, auch wenn zugestanden werde, dass er aufgrund seiner Haft sein Einkommen verloren habe. Die Annahme, er sei nicht mittellos, sei dadurch bestätigt worden, dass er sich zu jener Zeit in einem zweiten Strafverfahren durch zwei Rechtsanwälte seiner eigenen Wahl habe vertreten lassen. Ferner seien die finanziellen Verhältnisse des Bf erst nach Einreichung des Expertengutachtens im November 1997 transparent geworden. Kurz danach sei im Weg der Verfahrenshilfe ein Rechtsbeistand bestellt worden. Bezüglich der Rüge, der am 16. Dezember 1997 im Weg der Verfahrenshilfe ernannte Rechtsbeistand habe ungenügende Zeit gehabt, um sich auf die Verhandlung vom 17. Dezember vorzubereiten, bestätigte das StGH die Feststellung, dass der Rechtsbeistand rechtsgültig auf sein Recht verzichtet habe, eine Vertagung jener Verhandlung zu beantragen.

22. Beide E des StGH wurden am 2. Okt. 1998 zugestellt.

Rechtliche Würdigung

I. BEHAUPTETE VERLETZUNG VON Art 5 Abs 4 DER KONVENTION

23. Der Bf rügte verfahrensmässige Unzulänglichkeiten bei der Prüfung seiner Untersuchungshaft. Er stützt sich dabei auf Art 5 der Konvention, der – soweit massgeblich – wie folgt lautet:

«1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

...

(c) rechtmässige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

...

4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmässig ist.»

24. Die Beschwerde des Bf war dreifach: erstens, dass er an der Haftprüfungsverhandlung vom 19. September 1997 nicht durch einen Rechtsbeistand vertreten worden sei; zweitens, dass sein im Weg der Verfahrenshilfe bestellter Rechtsbeistand ungenügende Zeit zur Vorbereitung der Haftprüfungsverhandlung vom 17. Dezember 1997 gehabt habe; drittens, dass er vor dem Ergehen der E am 11. Februar 1998 zur Verlängerung seiner Haft auf bis zu einem Jahr nicht angehört worden sei.

25. Das Vorbringen der Regierung richtete sich vor allem auf den dritten Punkt. Bezüglich der Tatsache, dass der Bf vor der E des OG vom 11. Februar nicht angehört wurde, machte die Regierung geltend, dass Art 5 Abs 4 keine mündliche Verhandlung in Verfahren zur Prüfung oder Verlängerung der Untersuchungshaft verlange.

26. Die Regierung fügte hinzu, dass verfahrensmässige Unzulänglichkeiten in jedem Fall durch Beschwerde geheilt werden könnten, was im vorliegenden Fall geschehen sei. Dem Bf sei es möglich gewesen, seine Argumente beim OGH und beim StGH vorzubringen. Ferner hätten beide Gerichtshöfe empfohlen, dass inhaftierte Personen in Zukunft in Verhandlungen betreffend die Verlängerung der Untersuchungshaft vom OG angehört werden sollten, obwohl die StPO dies nicht ausdrücklich verlange.

27. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf am 14. August 1997 in Untersuchungshaft genommen wurde, was in den Bereich von Art 5 Abs 1(c) der Konvention fällt. Die liechtensteinischen Gerichte führten am 19. September und am 17. Dezember 1997 Haftprüfungsverhandlungen durch. Ferner entschied das OG am 11. Februar 1998 auf Antrag des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts, die Maximaldauer der Haft des Bf auf ein Jahr zu verlängern.

28. Der Gerichtshof wiederholt, dass Art 5 Abs 4 der Konvention eine verhaftete oder inhaftierte Person berechtigt, Verfahren einzuleiten, welche die verfahrensmässigen und materiellen Bedingungen betreffen, welche für die «Rechtmässigkeit» – iS der Konvention – ihres Freiheitsentzugs unentbehrlich sind (siehe, unter vielen anderen, *Brogan ua ./ das Vereinigte Königreich*, U vom 29. November 1988, Serie A Bd 145-B, S 34-35, Nr 65).

29. Obwohl es nicht immer notwendig ist, das Verfahren nach Art 5 Abs 4 mit den gleichen Garantien zu verbinden wie das Verfahren nach Art 6 Abs 1 für strafrechtliche und zivilrechtliche Rechtstreite, ist es dennoch unentbehrlich, dass die betroffene Person Zugang zu einem Gericht hat sowie die Gelegenheit, entweder persönlich angehört zu werden oder, falls notwendig, durch eine Form der Vertretung (siehe *Megyeri ./ Deutschland*, U vom 12. Mai 1992, Serie A Bd 237-A, S 11, Nr 22). Ferner muss das entsprechende Verfahren gerichtlichen Charakter haben und der Person die Garantien gewähren, welche angesichts der Art des Freiheitsentzugs angemessen sind. Insbesondere muss das Verfahren kontradiktorisch sein, dh es muss die «Waffengleichheit» der Parteien gewährleisten, nämlich des Anklägers und der inhaftierten Person (*Nikolova ./ Bulgarien* [GK], Nr 3 195.96, Nr 58, ECHR 1999-II mit weiteren Verweisen).

30. Ferner ist eine Anhörung erforderlich im Falle einer Person, deren Haft in den Bereich von Art 5 Abs 1(c) fällt (siehe, z.B., *Assenov und andere ./ Bulgarien*, U vom 28. Oktober 1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-VIII, S 3302, Nr 162 mit weiteren Verweisen; *Nikolova*, wie oben, Nr 58).

31. Der Gerichtshof wird jeden Beschwerdepunkt des Bf der Reihe nach prüfen. Bezüglich der fehlenden rechtlichen Vertretung an der Haftprüfungsverhandlung vom 19. September 1997 bemerkt der Gerichtshof, dass der Antrag des Bf auf Verfahrenshilfe am Tage der Verhandlung aufgrund der Tatsache abgelehnt wurde, dass er nicht mittellos sei. Ferner wurde er in weiteren strafrechtlichen Verfahren durch einen Rechtsbeistand seiner eigenen Wahl vertreten. Das OG konnte daher davon ausgehen, dass der Bf in der Lage war, einen Rechtsbeistand zu berufen, falls er eine Vertretung wünschte. Der Gerichtshof sieht keine besonderen Umstände, welche vom OG verlangt hätten, aus eigenem Antrieb sicherzu-

stellen, dass der Bf von einem Rechtsbeistand vertreten wurde (siehe sinngemäss *Megyeri*, wie oben, Nr 22–23). Folglich wurden die durch Art 5 Abs 4 garantierten Rechte des Bf in dieser Hinsicht nicht verletzt.

32. Als Nächstes rügte der Bf, dass sein im Weg der Verfahrenshilfe bestellter Rechtsbeistand ungenügende Zeit gehabt habe, sich auf die weitere Haftprüfungsverhandlung vom 17. Dezember 1997 vorzubereiten. Der Gerichtshof stellt fest, dass nach der E vom 10. Dezember, dem Bf Verfahrenshilfe zu gewähren, die Rechtsanwaltskammer erst am 16. Dezember einen Rechtsbeistand bestellt hatte. Zu Beginn der Verhandlung am 17. Dezember richtete der Rechtsbeistand die Aufmerksamkeit des Gerichts auf diese Tatsache und brachte vor, dass seine Vorbereitung auf zwei Stunden Besprechung mit dem Bf beschränkt gewesen sei und dass er keine Gelegenheit gehabt habe, die umfangreiche Akte zu studieren. Das Gericht belehrte ihn, dass er berechtigt sei zu beantragen, dass die Verhandlung vertagt werde. Dennoch übte der Rechtsbeistand dieses Recht nicht aus.

33. Nach der Spruchpraxis des Gerichtshofs ist die Waffengleichheit nicht gewährleistet, wenn dem Rechtsbeistand Zugang zu jenen Dokumenten im Untersuchungsakt verwehrt wird, welche für eine wirksame Anfechtung der Rechtsgültigkeit der Haft seines Mandanten unentbehrlich sind (siehe *Lamy ./ Belgien*, U vom 30. März 1989, Serie A Band 151, S 16–17, Nr 29, *Schöps ./ Germany*, Nr 2 116.94, Nr 44, ECHR 2001-I). Der Gerichtshof erkennt, dass ungenügende Zeit zur Vorbereitung einer Verhandlung zur Prüfung der Untersuchungshaft auch Art 5 Abs 4 verletzen könnte. Dennoch, im vorliegenden Fall, muss der Gerichtshof prüfen, ob der Bf rechtsgültig auf sein Recht auf wirksame Vorbereitung der genannten Verhandlung verzichtet hat. In diesem Zusammenhang wiederholt der Gerichtshof, dass der Verzicht auf ein von der Konvention gewährleistetetes Recht – insofern ein solcher Verzicht zulässig ist – eindeutig festgestellt werden muss; ein Verzicht auf verfahrensrechtliche Rechte erfordert zusätzlich minimale Garantien im Verhältnis zur Wichtigkeit des Verzichts (siehe *Schöps*, wie oben, Nr 48).

34. Unter den Umständen des vorliegenden Falls ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Unterlassung der Verteidigung, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen, einen eindeutigen Verzicht darstellte. Die Unterlassung war begleitet von ausreichenden Garantien, nämlich der rechtlichen Vertretung des Bf und angemessener Belehrung durch das Gericht. Die Bedingungen für einen rechtsgültigen Verzicht auf ein verfahrensrechtliches Recht werden daher erfüllt. Folglich wurde Art 5 Abs 4 in dieser Hinsicht nicht verletzt.

35. Schliesslich wendet sich der Gerichtshof dem Beschwerdepunkt des Bf zu, er sei vom OG vor dessen E vom 11. Februar 1998, welche die Maximaldauer seiner Haft auf ein Jahr verlängerte, nicht angehört worden.

36. Der Gerichtshof bemerkt, dass das OG die Frage in nicht öffentlicher Sitzung und in Abwesenheit des Bf prüfte, wogegen aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt, dass bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft eine Anhörung erforderlich ist (siehe Abs 30 oben). Der Gerichtshof bemerkt, dass im vorliegenden Fall die Verlängerung der Haft des Bf um eine beträcht-

liche Dauer auf dem Spiel stand, dh ein halbes Jahr, wobei neue Elemente gewürdigt werden mussten, welche bis zu jenem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand einer früheren E darstellten, nämlich die Komplexität der Untersuchungen. Ferner musste das OG entscheiden, ob die Fluchtgefahr und die Wiederholungsgefahr fortbestanden, und seit der letzten Verhandlung, an welcher der Bf in der Lage gewesen war diese Frage anzusprechen, waren zwei Monate vergangen. Die fehlende Anhörung erscheint umso wichtiger, da dem Bf keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts die Maximaldauer seiner Haft zu verlängern gegeben wurde. Zusammenfassend war das Verfahren beim OG nicht wirklich kontradiktorisch und gewährleistet nicht die Waffengleichheit der Parteien. Der Gerichtshof ist nicht vom Argument der Regierung überzeugt, dass eventuelle verfahrensrechtliche Unzulänglichkeiten durch die Beschwerde geheilt wurden, da der OGH bei der Behandlung der Beschwerde des Bf gegen die E vom 11. Februar 1998 auch keine Anhörung durchführte.

37. Folglich hat es eine Verletzung von Art 5 Abs 4 der Konvention gegeben.

II. ANWENDUNG VON Art 41 DER KONVENTION

38. Art 41 der Konvention lautet:

«Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.»

A. Schaden

39. Der Bf verlangte 10 000 Euro (EUR) für immateriellen Schaden. Die Regierung machte geltend, dass die Forderung nicht gerechtfertigt sei.

40. Mit Verweis auf seine ständige Rechtsprechung (für eine Zusammenfassung siehe *Nikolova*, wie oben, Nr 76) ist der Gerichtshof der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Feststellung einer Verletzung bereits eine hinreichende gerechte Entschädigung für jeglichen vom Bf erlittenen immateriellen Schaden darstellt.

B. Kosten und Auslagen

41. Der Bf forderte einen Gesamtbetrag in Höhe von 13 628,30 Schweizer Franken (CHF), was EUR 8789,62 entspricht [am 4. Juni 2003, dem Tag, an dem die Forderung des Bf eingereicht wurde]. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus CHF 4019,10 (EUR 2592,13) für Kosten, die in den innerstaatlichen Verfahren anfielen, und CHF 9609,20 (EUR 6 197,48), die in den Konventionsverfahren anfielen. Die Kosten der Konventionsverfahren umfassen CHF 3360 (EUR 2167,04) für die Kosten zur Übersetzung der E des Gerichtshofs vom 15. Mai 2003 vom Englischen ins Deutsche.

42. Die Regierung machte geltend, dass es keine Grundlage zur Erstattung der Übersetzungskosten gebe. Ferner seien die übrigen Kosten unangemessen hoch.

43. Der Gerichtshof wiederholt, dass ein Schiedsspruch nach Art 41 der Konvention Kosten und Auslagen nur in-

soweit einschliessen kann, als nachgewiesen wird, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind, um eine Verletzung der Konvention zu verhindern oder richtig zu stellen, und der Höhe nach angemessen sind (*Nikolova*, wie oben, Nr 79).

44. Bezüglich der innerstaatlichen Verfahren stellt der Gerichtshof fest, dass der Bf vom 10. Dezember 1997 an aufgrund der Verfahrenshilfe durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde. Die Rechtshandlungen, welche nach Auffassung des Gerichtshofs notwendige Kosten zur Richtigstellung der festgestellten Verletzung verursacht haben, nämlich die Beschwerde gegen die E des OG vom 11. Februar 1998 beim OGH und die weitere Beschwerde beim StGH, fanden nach diesem Datum statt. Die vom Bf eingereichten Akten, nämlich eine globale Aufstellung der Gebühren im Zusammenhang mit den gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren, belegen nicht, dass diese verlangten Kosten mit diesen Handlungen verbunden sind und nicht durch Verfahrenshilfe gedeckt wurden. Der Gerichtshof fällt deshalb unter dieser Rubrik keinen Schiedsspruch.

45. Bezüglich der Kosten der Konventionsverfahren stellt der Gerichtshof fest, dass der Bf wiederum Verfahrenshilfe erhalten hat und dass nur einer von insgesamt fünf Beschwerdepunkten für zulässig erklärt wurde. Ferner befindet der Gerichtshof, dass die Übersetzungskosten nicht notwendigerweise anfielen, da der Bf von einem Rechtsbeistand vertreten wurde, der Englisch ausreichend beherrschte. Billigerweise gesteht der Gerichtshof dem Bf EUR 1000 abzüglich EUR 685 vom Europarat bezahlte Verfahrenshilfe, dh EUR 315, als Schiedsspruch zu.

C. Verzugszinsen

46. Der Gerichtshof hält es für angemessen, für die Berechnung der Verzugszinsen den Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen, zuzüglich drei Prozentpunkte.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG WIE FOLGT:

1. Art 5 Abs 4 der Konvention ist verletzt worden.
2. (a) Der beklagte Staat hat dem Bf binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das U nach Art 44 Abs 2 der Konvention endgültig wird, EUR 315 (dreihundertfünfundzehn Euro) für Kosten und Auslagen zu zahlen, zuzüglich der gegebenenfalls zu berechnenden Steuer;
- (b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung fallen für den obengenannten Betrag einfache Zinsen in Höhe eines Zinssatzes an, der dem Spitzenrefinanzierungssatz (marginal lending rate) der Europäischen Zentralbank im Verzugszeitraum zuzüglich drei Prozentpunkten entspricht.
3. Im Übrigen werden die Forderungen des Bf nach gerechter Entschädigung zurückgewiesen.

Ausgefertigt in Englisch und schriftlich zugestellt am 24. Juni 2004 nach Art 77 Abs 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Mark Villiger
Stellvertretender Kanzler

Georg Ress
Präsident